

**Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16.11.2001, zuletzt geändert am 19.07.2002 (3. Änderungssatzung, Auszug)\***

**Katholische Theologie: Caritaswissenschaft, Gesellschaftslehre und Kirchenrecht**

**§ 1 Studienumfang**

- (1) Im Nebenfach Katholische Theologie: Caritaswissenschaft, Gesellschaftslehre und Kirchenrecht sind insgesamt 34 ECTS-Punkte zu erwerben, davon 31 ECTS-Punkte im Pflichtbereich und 3 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 24 SWS, von denen 21 SWS auf den Pflichtbereich und 3 SWS auf den Wahlpflichtbereich entfallen.

**§ 2 Studieninhalte**

Im Nebenfach Katholische Theologie: Caritaswissenschaft, Gesellschaftslehre und Kirchenrecht sind folgende Module zu belegen:

**Grundlagen der Theologie**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Theologischer Grundkurs, Teil I	V, S	P	6	3
Theologischer Grundkurs, Teil II	V, S	P	4	3
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte	V	P	3	3
Vorlesung Dogmatik: Christologie	V	WP	3	3
Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre	V	WP	3	3

Es muss eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden.

**Schwerpunktmodule**

Der bzw. die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

**Schwerpunktbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zur Allgemeinen Einführung in die Caritaswissenschaft	V	P	2	2
Vorlesung zu Konflikt- und Kommunikationstheorien	V	P	2	2
Vorlesung zur Allgemeinen Nosologie	V	P	2	2
Seminar zum kirchlich-theologischen und gesellschaftlich-soziologischen Bezugsrahmen der diakonischen Praxis	S	P	4	2
Seminar zu den Gegenwartsaufgaben christlicher Sozialarbeit	S	P	4	2

## Schwerpunktbereich Christliche Gesellschaftslehre

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zu Grundfragen der Gesellschaftslehre	V	P	2	2
Vorlesung zu Kirche und Wirtschaftsgesellschaft	V	P	2	2
Vorlesung zur Familienethik	V	P	2	2
Seminar zu einem Thema der Christlichen Gesellschaftslehre	S	P	4	2
Seminar zum Umgang mit statistischen Daten	S	P	4	2

## Schwerpunktbereich Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zu Grundfragen des Kirchenrechts	V	P	2	2
Vorlesung zum Kirchlichen Verfassungsrecht	V	P	2	2
Vorlesung zum Kanonischen Eherecht	V	P	2	2
Seminar zu einem Thema des Kirchenrechts/der Kirchlichen Rechtsgeschichte	S	P	4	2
Seminar zu einem weiteren Thema des Kirchenrechts/der Kirchlichen Rechtsgeschichte	S	P	4	2

## Ergänzungsmodule

Der bzw. die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Ergänzungsmodule, wobei der im Schwerpunktm modul gewählte Bereich unberücksichtigt bleibt:

- **Ergänzungsbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit**
- **Ergänzungsbereich Christliche Gesellschaftslehre**
- **Ergänzungsbereich Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Seminar zu einem Thema des Ergänzungsbereichs	S	P	4	2

## § 3 Orientierungsprüfung

Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfungsleistung ist in einer der folgenden Lehrveranstaltungen eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Theologischer Grundkurs, Teil I
- Theologischer Grundkurs, Teil II

Die Orientierungsprüfungsleistung ist zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bakkalaureusprüfung.

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis von insgesamt 10 ECTS-Punkten aus den Lehrveranstaltungen Theologischer Grundkurs, Teil I und Theologischer Grundkurs, Teil II.

(2) Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Als Zwischenprüfungsleistungen sind in den folgenden Lehrveranstaltungen mündliche Modulteilprüfungen abzulegen:

- Vorlesung Dogmatik: Christologie oder  
Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre oder  
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte nach Wahl der bzw. des Studierenden
- Vorlesung des belegten Schwerpunktmoduls nach Wahl der bzw. des Studierenden

Die Zwischenprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bakkalaureusprüfung.

## § 5 Bakkalaureusprüfung

(1) In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

### 1. Grundlagen der Theologie

Moduleilprüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Theologischer Grundkurs, Teil I oder Theologischer Grundkurs, Teil II nach Wahl der bzw. des Studierenden (Orientierungsprüfungsleistung): schriftliche Moduleilprüfung
- Vorlesung Dogmatik: Christologie oder Vorlesung Dogmatik: Gotteslehre oder Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung): mündliche Moduleilprüfung

### 2. Schwerpunktmodul: Schwerpunktbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit oder Christliche Gesellschaftslehre oder Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte

Moduleilprüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Vorlesung im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung): mündliche Moduleilprüfung
- Vorlesung im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Moduleilprüfung
- Seminar im gewählten Schwerpunktmodul nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Moduleilprüfung

### 3. Ergänzungsmodul: Ergänzungsbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit oder Christliche Gesellschaftslehre oder Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte

Schriftliche Modulprüfung im Seminar des Ergänzungsmoduls

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Theologie	2-fach
Schwerpunktmodul	3-fach
Ergänzungsmodul	1-fach

\* Die Änderungssatzung vom 19.07.2002 tritt am 01.10.2002 in Kraft.